

30.03.87

Fz - K

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur steuerlichen Kunstförderung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- Nr. 6801 BR -

Stuttgart, den 24. März 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Holger Börner

Sehr geehrter Herr Präsident,

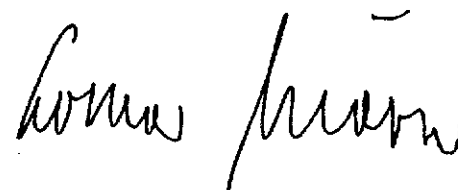
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur
steuerlichen Kunstförderung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates zur steuerlichen Kunstfrderung

Der Bundesrat mge folgende Entschlieung fassen:

In Wahrnehmung seiner kulturpolitischen Aufgaben mu der Staat alles in seinen Krften Stehende tun, um das Spektrum kultureller Wirksamkeit zu erweitern, verbesserte Arbeitsbedingungen fr Knstler zu schaffen und die Abwanderung wertvoller Zeugnisse unserer Kultur zu verhindern. Dazu bedarf es vielfltiger Initiativen und der Beteiligung aller das Kulturleben stimulierenden Krfte. In Anlehnung an die Regelung anderer westlicher Lnder mu staatliche Frderung durch privates Engagement ergnzt werden. Kulturelle Verantwortung sollte auch aus der Eigenverantwortung des Brgers erwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, mssen die Voraussetzungen fr kunstfrdernde Manahmen neu berdacht und ein kunstfreundliches Steuerrecht eingefhrt werden, das Knstler, Sammler und Institutionen gleichermaen motiviert und dem Kulturleben so neue Impulse vermittelt.

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach eine kunstfreundlichere Politik angekndigt, deren Notwendigkeit unbestritten ist. Dies gilt insbesondere fr den Bereich des Steuerrechts. Die wirtschaftliche und soziale Lage der selbstndigen bildenden Knstler sowie die Finanzlage der gemeinntzigen Institutionen zur Frderung von Kunst und Kultur erfordern zustzliche steuerliche Manahmen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, im Rahmen der anstehenden Steuerreform die Förderung der Kunst im Gesetzeswege durch folgende Maßnahmen zu begünstigen:

1. Erweiterung der Befreiung von Kunstgegenstände bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer für die Dauer des Urheberrechts von 70 Jahren durch eine Änderung des § 110 Abs.1 Nr. 12 Bewertungsgesetz sowie des § 13 Abs.1 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz.

Die vorgeschlagene Änderung ist geeignet, den gerade in Deutschland durch die beiden Weltkriege entstandenen großen Verlust an zeitgenössischen Kunstwerken langfristig auszugleichen. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Steuerbefreiung auch den Kauf von Werken zeitgenössischer Künstler sowie den Kunsthandel nachhaltig fördern und beleben.

2. Einführung der Möglichkeit, die Erbschaftsteuer durch die Hingabe von Kunstgegenstände, an deren Erwerb ein öffentliches Interesse besteht, tilgen zu können.

Dieser Vorschlag knüpft an vergleichbare Regelungen in anderen Ländern (z.B. Frankreich) an. Durch eine Änderung der Abgabenordnung und des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes sollten im Einklang mit den Landeshaltungssordnungen der Bundesländer auch für die Bundesrepublik Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, wertvolle Kunstwerke und Kunstsammlungen für öffentliche Einrichtungen zu erwerben. Der Vorschlag ist geeignet, einer Zerschlagung bedeutender Sammlungen und der Abwanderung wertvoller Kunstwerke in das Ausland entgegenzuwirken.

3. Erweiterung des Spendenabzugs für künstlerische Sachspenden durch Änderung des § 6 Abs.1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz und des § 13 Abs.4 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (Ausdehnung des Buchwertprivilegs).

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Buchwertprivilegs auf den Bereich der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke entspricht dem vom Bundesrat bereits 1985 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes (BR-Drucksache 598/84). Der Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven ist geeignet, die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern.

4. Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Förderung kultureller Zwecke bei der Gewerbesteuer durch Änderung der §§ 8 Nr.9 und 9 Nr.5 Gewerbesteuergesetz.

Hierdurch soll es ermöglicht werden, Spenden nicht nur zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, sondern auch zur Förderung kultureller Zwecke gewerbeertragsmindernd zu berücksichtigen.

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen Selbständiger zu verbessern. Er geht davon aus, daß die vorgesehene Verbesserung die Situation der Künstler ausreichend berücksichtigt.

Bundesrat

Drucksache 119/87 **(Beschluß)**
10.07.87

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur steuerlichen Kunstfrderung

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987
/ die beigefgte Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur
steuerlichen Kunstförderung

In Wahrnehmung seiner kulturpolitischen Aufgaben muß der Staat alles in seinen Kräften Stehende tun, um das Spektrum kultureller Wirksamkeit zu erweitern, verbesserte Arbeitsbedingungen für Künstler zu schaffen und die Abwanderung wertvoller Zeugnisse unserer Kultur zu verhindern. Dazu bedarf es vielfältiger Initiativen und der Beteiligung aller das Kulturleben stimulierenden Kräfte. In Anlehnung an die Regelung anderer westlicher Länder muß staatliche Förderung durch privates Engagement ergänzt werden. Kulturelle Verantwortung sollte auch aus der Eigenverantwortung des Bürgers erwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Voraussetzungen für kunstfördernde Maßnahmen neu überdacht und ein kunstfreundliches Steuerrecht eingeführt werden, das Künstler, Sammler und Institutionen gleichermaßen motiviert und dem Kulturleben so neue Impulse vermittelt.

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach eine kulturfreundlichere Politik angekündigt, deren Notwendigkeit unbestritten ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Steuerrechts. Die wirtschaftliche und soziale Lage der selbständigen bildenden Künstler sowie die Finanzlage der gemeinnützigen Institutionen zur Förderung von Kunst und Kultur erfordern zusätzliche steuerliche Maßnahmen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, im Rahmen der anstehenden Steuerreform die Förderung der Kunst im Gesetzeswege durch folgende Maßnahmen zu begünstigen:

1. Erweiterung der Befreiung von Kunstgegenständen bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer für die Dauer des Urheberrechts von 70 Jahren durch eine Änderung des § 110 Abs.1 Nr. 12 Bewertungsgesetz sowie des § 13 Abs.1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

Die vorgeschlagene Änderung ist geeignet, den gerade in Deutschland durch die beiden Weltkriege entstandenen großen Verlust an zeitgenössischen Kunstwerken langfristig auszugleichen. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Steuerbefreiung auch den Kauf von Werken zeitgenössischer Künstler sowie den Kunsthandel nachhaltig fördern und beleben.

2. Erweiterung des Spendenabzugs für künstlerische Sachspenden durch Änderung des § 6 Abs.1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz und des § 13 Abs.4 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (Ausdehnung des Buchwertprivilegs).

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Buchwertprivilegs auf den Bereich der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke entspricht dem vom Bundesrat bereits 1985 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes (Drs. 598/84 - Beschluß -). Der Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven ist geeignet, die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern.

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen Selbständiger zu verbessern. Er geht davon aus, daß die vorgesehene Verbesserung die Situation der Künstler ausreichend berücksichtigt.